

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

53.0 Verwaltungsaufgaben

01.09.2005

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| | |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gremium und Datum | Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 23.09.2005 |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungspunkt | Antrag von pro familia – Beratungsstelle Sankt Augustin – im Auftrag des Arbeitskreises des Schwangerschaftsberatungstellen im Rhein-Sieg-Kreis: Zuschuss für Verhütungsmittel/Sterilisation für Männer und Frauen in Notlagen |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigung beschließt, den Antrag des Arbeitskreises für Schwangerenberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreises vom 28.04.2005 auf Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 2.500 € abzulehnen.

Erläuterungen:

Der Arbeitskreis der Schwangerenberatungsstellen – vertreten durch die Beratungsstelle der pro familia in Sankt Augustin – hat mit Schreiben vom 28.04.2005 (siehe Anhang) für das Jahr 2005 einen Zuschuss in Höhe von 2.500 € beantragt, um Frauen und Männern in Notsituationen einen finanziellen Beitrag zur Finanzierung von Verhütungsmitteln/Sterilisationen zur Verfügung stellen zu können.

In dem Zuschussantrag wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Umsetzung des SGB II zum 01.01.2005 eine Übernahme von Kosten für Verhütungsmittel/Sterilisation als einmalige Leistung nicht mehr vorgesehen ist. Aus der Regelleistung (ALG II) müssen im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des BSHG nicht nur Rücklagen für Bekleidung und sonstige Anschaffungen gebildet, sondern neben der Praxisgebühr und Zuzahlungen für Medikamente und Verbandsmittel nunmehr auch Kosten für Verhütungsmittel und Sterilisation selbst aufgebracht werden.

Nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage (§ 36 BSHG) wurden die Kosten für die Familienplanung vom Träger der Sozialhilfe übernommen, soweit

- eine ärztliche Verordnung vorlag
- Hilfebedürftigkeit bestand
- die Hilfeempfängerin das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
- die Hilfeempfängerin über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügte.

Die Regelungen der Hilfe zur Familienplanung in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung (§ 49 SGB XII) entsprechen der bisherigen Praxis, allerdings mit der Einschränkung, dass eine Kostenübernahme für empfängnisregelnde Mittel – entsprechend dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen – nicht mehr vorgesehen ist. Die Kostentragung ist nur noch in Ausnahmefällen und bei medizinischer Indikation möglich, für Versicherte bzw. Leistungsempfänger bis zur Vollendung des 20. Lebensjahr ergibt sich keine Veränderung zu der bisherigen Praxis.

Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt den freien Trägern der Beratungsstellen im Rahmen bestehender Leistungsvereinbarungen bereits einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150.000 € (Hhst 5400.7180.2) auf der Grundlage des § 218 StGB i.V. mit dem Schwangerenkonfliktgesetz.

Im Hinblick auf das bestehende Haushaltssicherungskonzept ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung neuer freiwilliger Leistungen ausgeschlossen. Aufgrund der geschilderten Problematik ist nicht ausgeschlossen, dass auch für die Folgejahre weitere Zuschussanträge gestellt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 23.09.2005